**Betriebliche Bildung:   
Mögliche Rahmenvereinbarung   
bezüglich innerbetrieblicher Bildungsmaßnahmen**

* Im Rahmen der [Personalplanung](http://www.br-wiki.de/Personalplanung) sollte der [Betriebsrat](http://www.br-wiki.de/Betriebsrat) nach § 92 Abs. 2 [BetrVG](http://www.br-wiki.de/BetrVG) entsprechende Vorschläge zu innerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen einbringen.
* Bei Einführung von neuen Fertigungsverfahren oder neuen Arbeitsabläufen (vgl. § 90 [BetrVG](http://www.br-wiki.de/BetrVG)) sollten eventuell notwendige Bildungsmaßnahmen ebenfalls Bestandteil der Beratungen sein.
* Sollten im Betrieb häufiger betriebliche Bildungsmaßnahmen erforderlich sein, ist der Abschluss einer Rahmenbetriebsvereinbarung zu empfehlen. Diese kann u.a. folgende Inhalte berücksichtigen:
* Art, Inhalt und Umfang der betrieblichen Berufsbildung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erforderlichkeiten
* Frage der Wichtigkeit von Bildungsmaßnahmen für den Betrieb oder das Unternehmen
* Frage der Wichtigkeit der beruflichen Entwicklung für Arbeitnehmer
* Festlegung der zeitlichen Lage und Dauer von Maßnahmen der innerbetrieblichen Berufsbildung
* Regelung der Freistellung von Arbeitnehmern, vor allem bei außerbetrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen
* Regelung von Ausgleichsmaßnahmen, falls die Teilnahme an betrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen die persönliche [Arbeitszeit](http://www.br-wiki.de/Arbeitszeit) der [Arbeitnehmer](http://www.br-wiki.de/Arbeitnehmer) überschreitet
* sonstige für den Betrieb und die [Arbeitnehmer](http://www.br-wiki.de/Arbeitnehmer) wichtige Aspekte im Hinblick auf die Berufsbildung